

01/2015

Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft e.V.

„Die Verteilungstheorie als Krönung der Wirtschaftstheorie“

ein Interview mit Professor Dr. Adolf Wagner von Nathalie Freitag

Im Interview: Prof. Dr. Adolf Wagner, Emeritus, über sein neues Buch „How to get and stay rich and happy“.

Der Titel Ihres neuen Buches klingt zunächst wie der eines Lebensratgebers oder Selbsthilfebuches. „How to get and stay rich and happy“. Ist das beabsichtigt?

Das war beabsichtigt. Bereits Professor Dr. Götze, der mir zur damaligen Zeit als Dekan stellvertretend für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften die Ehrendoktorwürde der Technischen Universität Chemnitz verlieh, hat diesen Titel besonders hervorgehoben und war sehr neugierig auf dieses Büchlein.

Was war Ihre Motivation für dieses Buch? Warum gerade jetzt?

Dieses Buch ist neulich erst fertig geworden. Beabsichtigt habe ich es schon längere Zeit. Der erste Antrieb war es, die Verteilungstheorie zu thematisieren. Die Verteilungstheorie war in meiner studentischen Jugend ein wichtiges Thema. Es gibt namhafte Ökonomen unserer Ahnengalerie, die sagten, die Verteilungstheorie sei die Krönung der Wirtschaftstheorie überhaupt. Und dennoch scheint mir die Verteilungstheorie aus allen Universitäten und Vorlesungen verschwunden zu sein. Das hat mich aufgerüttelt.

Ferner habe ich festgestellt, dass die erste Auflage des bedeutenden Lexikons „The New Palgrave“ noch sieben Artikel zur Verteilungstheorie beinhaltete; die neue Auflage von 2008, die insgesamt doppelt so umfangreich ist, jedoch keinen einzigen

Aufsatz zu dieser Thematik. Auch infolge der Finanzkrise gibt es diverse Demonstrationen, auch die Einkommensverteilung thematisierend. Dies hat mich ebenso zu dieser Veröffentlichung bewegt.

Mein berühmter Namensvetter Adolph Wagner hat als einer der Ersten angeregt, dass die Marktverteilungen korrigiert werden müssen, beispielsweise durch Steuern. Somit ergeben sich nicht nur Verteilungsvorgänge über den Marktmechanismus, sondern auch über sogenannte Demokratiemechanismen. Das heißt, dass viele verteilungsrelevante Dinge neben den Märkten herlaufen. Aber an der Stelle müsste eigentlich die Wirtschaftsethik befragt werden.

Wie kann eine Volkswirtschaft denn nun reich werden?

Eine Volkswirtschaft kann in der Weise reich werden, dass sie wächst. In diesem Zusammenhang erschienen mir die drei Wachstumsspiralen, die Helmstädter-Spirale, die Binswanger-Spirale und die Leontief-Spirale diskussionswürdig. Diese Denkfiguren gibt es sonst nirgendwo. Wenn also die einzelnen Menschen als Staatsbürger an einer florierenden Volkswirtschaft beteiligt sind, dann kommt dies auch ihnen zugute. Die Frage ist also zunächst, ob die Wirtschaftsleistung wächst. Das kann man natürlich erwarten, wenn keine unkluge Regierung am Ruder ist, die dann mit Kriegsmaßnahmen den Wohlstand



Prof. Dr. Adolf Wagner referierte am 11. November 2014 anlässlich des Forschungsseminars an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der TU Chemnitz. (Foto: Nathalie Freitag)

der Bürger aufs Spiel setzt.

Zum Beispiel jetzt mit übertriebenen Sanktionen gegen Russland. Das halte ich nebenbei für falsch. Wenn man demnach in einem Land mit flo-

In dieser Ausgabe

Arbeitnehmerüberwachung in der öffentlichen Verwaltung als Recht und Pflicht des Arbeitgebers von A. Gork	3
WELT(WIRTSCHAFTS)MACHT MUSIK: Menschen - Töne - Emotionen von J. Köhler	6
Kartellrechtliche Beurteilung von Standardisierungsstrategien am Beispiel einer Roaming- und Clearing-Stelle für Elektrofahrzeuge von M. Grathwohl	9
Zitate & Veranstaltungshinweise	12

rierender Wirtschaft lebt, in dem die Umwelt auch gepflegt wird, und man fair am Volkseinkommen beteiligt wird, dann kann es einem gut gehen. (Die faire Beteiligung am Volkseinkommen wird in den anglo-amerikanischen Lehrbüchern überdies ganz versteckt als Verteilungsgerechtigkeit dargestellt.)

Zudem hat die Glücksforschung herausgefunden, dass man gar nicht so ein hohes Einkommen braucht. Ein relativ gutes Gehalt stellt die Menschen schon zufrieden. Wichtiger ist es den Menschen, an ihrem Arbeitsplatz oder in ihrer freiberuflichen Tätigkeit Freude zu haben.

Wie stehen Sie zur Glücksforschung oder zu alternativen Wohlfahrtsindikatoren aus empirischer Sicht?

Einleitend pflege ich immer meine sehr verehrte Fachkollegin Joan Robinson zu zitieren: „Ökonomik ist die Wissenschaft vom Wohlstand, aber wir können ihn nicht messen.“ Studenten wissen schon aus dem Grundstudium, dass es keine kardinale, sondern nur eine ordinale Nutzenmessung gibt. Darüber scheint die Glücksforschung hinweg zu sein. Ich habe mich hierzu mit der Arbeit von Frey und Steiner beschäftigt und diese behaupten, dass die Glücksforschung durch andere Befragungstechniken beispielsweise nach Lebenszufriedenheit an den Kern des Problems rankäme. Für mich klingt das eher nach der Methode: von hinten durch die Brust ins Auge.

Worin liegt der Unterschied zwischen individuellem und kollektivem Wohlstand?

Das ist eine relativ einfache Frage. Den individuellen Wohlstand könnte man durch Befragungen ermitteln, wie „Wer ist zufrieden?“ bzw. „Wer ist weniger zufrieden?“. Man könnte auch die Geldvermögensbestände und die bewerteten Immobilienbestände und sonstigen Vermögenswerte aufnehmen und zusammenzählen; also eine Art Inventur betreiben. So etwas gab es übrigens nur in der DDR. Dort wurden die Kapitalbestände in größeren Abständen auch per Inventur in Betrieben ermittelt. Unsere Kapitalbestände im statistischen Jahrbuch basieren lediglich auf

Fortschreibungen und Hochrechnungen von Investitionsjahrgängen. Der kollektive Wohlstand ist also einfach dieses Aggregat.

Wie ist Ihre Meinung zu der These des Ökonomen Thomas Piketty, wonach Ungleichheit ein Merkmal des Kapitalismus sei?

Marktmechanismen drängen auf Ungleichheit. Das Ziel Nummer 5 des „Magischen Sechsecks“ wurde in den 60er Jahren im Bundestag heiß diskutiert, fand jedoch keine Mehrheit. Es wurde nur nachrangig erklärt, man solle doch bei der Untersuchung im Sachverständigenrat auch die Einkommens- und Vermögensverteilung beachten. Dass dies damals keine Mehrheit fand, hatte für die Beserinformierten im Bundestag wahrscheinlich damit zu tun, dass Marktmechanismen notwendigerweise Ungleichheiten produzieren. Ich stimme also der Aussage von Piketty zu.

Heutzutage kommt ein weiteres Element hinzu, welches den Staat daran hindert, durch Steuern und Transfers die Einkommen zu nivellieren: die Globalisierung. Es ist also damit zu rechnen, dass bei stärkerem Zugriff per Steuerverfahren Unternehmungen und Kapitaleigner verschwinden, sich absetzen, wohin auch immer.

Der vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 machte klar, dass die Vermögens- und Einkommensverteilung in Deutschland immer ungleicher wird. Die Schere also immer weiter auseinandergeht. Was müsste sich ändern?

Das ist korrekt, die Schere geht immer weiter auseinander. So viel kann man an unserem System jedoch nicht ändern, um eine vollständige Angleichung zu ermöglichen. Diese würde dazu führen, dass Anreize verschwinden. Ungleichheit sei, so sagen auch verschiedene andere Autoren, ein Anreiz für Menschen, eben diese zu besonderen Leistungen zu beflügeln. Interessant ist auch, dass der Nobelpreisträger für Wirtschaftswissenschaften 2013 – Robert J. Shiller – schrieb, er sehe die Gefahr, dass die Gesellschaft in Mitteleuropa und den USA in zwei Klassen zerfällt. Zunächst

in die Klasse I, eine kosmopolitische Klasse, bestens ausgebildet, weltweit beweglich und hoch bezahlt. Dem steht die Klasse II gegenüber, eine lokale Klasse, gekennzeichnet durch mangelnde Mobilität, schlechte Bezahlung und die Befürchtung, den Arbeitsplatz zu verlieren. Shiller fragt nun, ob wir solange warten wollen, bis es zu einem Bürgerkrieg kommt.

Welche Rolle kommt in diesem Zusammenhang dem Staat zu? Sollte dieser intervenieren? Wenn ja, wo?

Wenn der Staat intervenieren sollte, dann doch im Schlüsselbereich Bildungswesen. Denn es wurde auch von Shiller nicht gesagt, dass dieses die alte Zweiteilung ist, wo vor allem zwischen Arbeitern und Kapitaleignern unterschieden wurde. Es geht um eine neue Zweiteilung.

Ist die Einführung eines Mindestlohnes in Deutschland ein Schritt in die richtige Richtung?

Ja, absolut. Ich begründe das auch in all meinen Vorlesungen. Es gibt zum Thema Mindestlohn zwei verschiedene Szenarien. Zum einen sind die tatsächlich bezahlten Löhne ohnehin meistens höher als Tarifabschlüsse; Stichwort: Lohndrift.

Außerdem spielt der Mindestlohn, sofern dieser unterhalb des Gleichgewichtslohns liegt, überhaupt keine Rolle. Nur wenn der Mindestlohn in einzelnen Fällen darüber liegt, muss man sich fragen, ob die volkswirtschaftliche Verwendung des Faktors Arbeit überhaupt noch gerechtfertigt ist.

Sollen die Märkte und vordergründig die Finanzmärkte mehr reguliert werden?

Unbedingt! Viele Probleme auf den Finanzmärkten sind überhaupt erst durch die bedenkenlose Deregulierung entstanden, es muss daher reguliert werden. Auch den Begriff „Finanzoligarchen“ habe ich mir nicht aus den Fingern gesogen, sondern von kompetenten Kollegen gehört.

Vielen Dank für das Interview!



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Tief betroffen nimmt die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Abschied von ihrem Kollegen

Univ.-Prof. Dr. Claus Scholl

der im Alter von 69 Jahren einer schweren Krankheit erlag.

Claus Scholl hat bis zur Emeritierung 2010 fünfzehn Jahre lang vor allem in der Lehre des Rechts prägend auf Mitarbeiter und Studierende gewirkt und dabei Auf- und Ausbau der Fakultät wesentlich beeinflusst. Seine kritische Stimme wird uns fehlen und wir trauern um einen brillanten Ordinarius.

Unser Dank gilt Univ.-Prof. Dr. Claus Scholl für sein stetes Engagement in der und für die Fakultät als Wissenschaftler, Hochschullehrer und Kollege.

Seinen Angehörigen übermitteln wir unser tiefes Mitgefühl.

Prof. Dr. Silke Hüsing
Dekanin der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Peter Gluchowski
Prodekan der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Uwe Götze
Prodekan der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften

Arbeitnehmerüberwachung in der öffentlichen Verwaltung als Recht und Pflicht des Arbeitgebers

von Dr. jur. Andreas Gork

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doctor juris von Andreas Gork. Die Dissertation wird im Verlag der GUC Gesellschaft für Unternehmensrechnung und Controlling mbH im Juni 2015 erscheinen (ISBN-Nummer 978-3-86367-035-1).

Die Arbeit mit dem Titel „Arbeitnehmerüberwachung in der öffentlichen Verwaltung als Recht und Pflicht des Arbeitgebers“ widmet sich den Möglichkeiten des öffentlichen Arbeitgebers, das gesetzes- und vertragsgerechte Arbeitsverhalten seiner Mitarbeiter sicherzustellen. Der technische Fortschritt gibt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn hierfür heute zwar immer mehr Möglichkeiten an die Hand, doch mit dieser Vielfalt von Möglichkeiten häuften sich in den letzten Jahren auch die Überwachungsskandale, die uns die praktischen Grenzen des Mitarbeiterschutzes vor Augen führen. Diese Vorfälle entstammen zwar zumeist der Privatwirtschaft, d. h. sie waren auf private Arbeitgeber zurückzuführen, doch solche Praktiken sind auch aus dem öffentlichen Dienst bekannt. Dennoch wird dieser Bereich – vor allem aus der Perspektive der Arbeitgeberseite – bislang im Rahmen der Überwachungsdiskussion weni-

ger beachtet, obwohl gerade hier das Thema Mitarbeiterüberwachung keineswegs zu vernachlässigen ist, sei es aus Gründen der Rechtskonformität („Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“) oder der Haftungsprävention bzw. der Vorsorge vor Korruption in bestimmten Behörden (z. B. Polizei oder untere Bauaufsichtsbehörde). Um diese Aufgaben adäquat und sicher zu erfüllen, braucht der öffentliche Arbeitgeber bzw. Dienstherr (datenschutzrechtlich zulässige) multimediale Kontrollinstrumente. Aus dieser Notwendigkeit ergibt sich die übergeordnete (Forschungs-)Frage: Innerhalb welcher gesetzlichen Grenzen darf gerade der Staat in seiner Rolle als Arbeitgeber die Arbeitsleistung seiner Mitarbeiter (in der öffentlichen Verwaltung) mittels multimedialer Systeme kontrollieren?

1. Zur Beantwortung dieser Frage erfolgt im Rahmen einer Zielgruppenbestimmung zunächst eine Eingrenzung der beteiligten Akteure.

Zuerst werden die Arbeitnehmer gegenüber den sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes rechtlich eingeordnet, und dabei wird insbesondere ihr (überprüfbarer) Pflichtenkreis bestimmt. Hier zeigt sich, dass sich ihre Rechtsstellung aufgrund der tatsächlichen (Zusammenarbeit in den Behörden) wie rechtlichen (Bezugnahmen in Tarifverträgen) Verhältnisse der Rechtsstellung der Beamten angenähert hat. So orientiert sich der für die weitere Untersuchung relevante nebenvertragliche Pflichtenkreis (die sog. Verhaltenspflichten) der öffentlichen Arbeitnehmer in einzelnen Bereichen (z. B. Regelungen zur Unbestechlichkeit und das Haftungsrecht) am Beamtenrecht. Ein erstes Ergebnis, das den Grundstein für besondere Befugnisse des öffentlichen Arbeitgebers für erweiterte Möglichkeiten zur Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten legt.

Auch auf der (öffentlichen) Arbeitgeberseite ist eine Eingrenzung erforderlich, denn der Staat als größter deutscher Arbeitgeber nimmt diese Stellung in ganz unterschiedlichen Rollen wahr. Um die Unterschiede

zur Mitarbeiterüberwachungssituation zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft deutlich herausarbeiten zu können, steht lediglich der Staat in seiner Rolle als Arbeitgeber in der öffentlichen Verwaltung im Fokus. Trotz der auch in diesem Bereich mittlerweile starken Annäherung an die Privatwirtschaft durch die Ökonomisierung der öffentlichen Hand treten die Unterschiede und Besonderheiten des öffentlichen Dienstes hier noch am deutlichsten zu Tage. Als Bindeglied zur Bevölkerung ist die öffentliche Verwaltung für eine Untersuchung besonders interessant, da eben durch deren Handeln der Staat mit der ganzen Bandbreite seiner Aufgaben überhaupt erst „greifbar“ nach außen in Erscheinung tritt. Die Bürger kommen im Alltag mit der öffentlichen Verwaltung viel öfter in Berührung, während andere Bereiche der Exekutive bzw. der Wirkungsbereich der Legislative hingegen oft nur medial wahrgenommen werden. Dies gilt auch und gerade im Hinblick auf etwaige Fehlentwicklungen und Missstände in den Verwaltungen, die nachvollziehbar stärker in das Blickfeld geraten.

2. Im nächsten Abschnitt wird das Überwachungsbedürfnis des Arbeitgebers in der öffentlichen Verwaltung bestimmt. Das Grundproblem für die Notwendigkeit von Überwachung im Arbeitsverhältnis (beim öffentlichen Arbeitgeber) wird dabei zunächst abstrakt anhand des Principal-Agent-Ansatzes aufgezeigt. Dieser Ansatz ermöglicht es, das Verhalten von Menschen bei der Durchführung von (bestimmten) Verträgen und Verhaltensmustern in Hierarchien – wie sie gerade in der öffentlichen Verwaltung zu finden sind – zu analysieren.

Im Anschluss werden mögliche Risiken und Gefahren, die sich auf die Motivlage auswirken können, im Einzelnen zusammengestellt, um das Grundproblem der Überwachungsnotwendigkeit von Arbeitsverhältnissen in der öffentlichen Verwaltung zu konkretisieren und soweit wie möglich gegenüber den Arbeitsverhältnissen in der Privatwirtschaft abzugrenzen. Dabei werden zunächst allgemeine Motive zur Mitarbeiterüberwachung thematisiert, d. h. Motive, die für den Arbeitgeber im öffentlichen Dienst wie in der Privatwirtschaft grundsätzlich gleichermaßen von Bedeutung sind. Ausgehend vom Modell des

(Arbeits-)Verhaltens nach Neuberger werden die Problemfälle der inneren Kündigung, des Mobbing und der Korruption als typische Fälle des arbeitgeberschädigenden Verhaltens untersucht. Diese werden anhand der drei Kriterien „Relevanz“ (i. S. v. Verbreitung im jeweiligen Bereich), „Regelungen“ und „Schäden“ miteinander verglichen, um graduelle Unterschiede zwischen den öffentlichen und den privatwirtschaftlichen Arbeitgebern herauszuarbeiten, die auf ein anderes, möglicherweise stärkeres Überwachungsbedürfnis bzw. -interesse hinweisen. Im Ergebnis lässt sich für den Bereich der Korruption in allen geprüften Kriterien ein gesteigertes Überwachungsbedürfnis gegenüber der privatwirtschaftlichen Situation nachweisen. So liegt der Schwerpunkt der aufgedeckten Korruptionsfälle in Deutschland nach Angaben des Bundeskriminalamtes – mit Ausnahme der Jahre 2009 bis 2011 – im Bereich der öffentlichen Verwaltung („Relevanz“). Die immateriellen Schäden in Form des Vertrauensverlustes der Bürger in die Integrität der Verwaltung wiegen schwer. Diese höchst abträglichen Folgen hat auch der Gesetzgeber erkannt und dem im Bereich der repressiven Regelungen (Amtsdelikte, §§ 331 ff. StGB) entsprechend durch erweiterte Tathandlungsalternativen und Strafrahmen im Vergleich zu den wettbewerbsrechtlichen Straftaten (§§ 298 ff. StGB) Rechnung getragen. Damit ist auch ein strafrechtlicher Druck bezweckt, um die öffentliche Verwaltung zu effektiven Kontrollstrategien gegen Korruption zu veranlassen. Daraus darf gefolgert werden, dass der Korruptionsprävention als Überwachungsmotiv für den Staat als Arbeitgeber ein höherer Stellenwert zuzumessen ist – die Kontrolle bzw. Überwachung, z. B. der wirtschaftlichen Haushaltsführung durch die öffentliche Verwaltung, ist dementsprechend berechtigt.

Bei den speziellen Motiven, d. h. solchen, die von vornherein nur den öffentlichen Arbeitgeber betreffen, stehen seine spezifische Haftung (Amtshaftung), der Verfassungsauftrag aus Art. 33 Abs. 4 GG und die besondere Stellung der öffentlichen Verwaltung als Sachwalter der Bürger im Vordergrund. Auch anhand dieser Motive können für den öffentlichen Arbeitgeber gesteigerte Verpflichtungen gegenüber den Bürgern herausgear-



Andreas Gork wurde 1979 in Elsterwerda geboren. Nach Abschluss seines juristischen Studiums legte er 2006 die erste juristische Staatsprüfung und 2009 die zweite juristische Staatsprüfung in Sachsen ab. Im Anschluss arbeitete er mehrere Jahre als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der TU Chemnitz – sowohl an der Professur für Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht als auch an der Professur für Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums. Der Autor ist seit Mai 2015 als Staatsanwalt in Baden-Württemberg tätig.

beitet werden. Einen gemeinsamen Nenner finden sie darin, dass bei allen in mehr oder minder großem Maße immer wieder der Bezug zum Vertrauen der Bürger in die Verwaltung bzw. in deren Integrität als Basis für dieses Vertrauen in den Fokus rückt. Dabei setzt sich Vertrauensverlusten aus unterschiedlichen Faktoren zusammen, wobei insbesondere solche Aspekte, die mit Erfahrungswerten im Umgang mit der Verwaltung zusammenhängen – z. B. die erlebten Kontakte zur Verwaltung und die dabei wahrgenommene Performanz –, hervorzuheben sind. Damit kommt letztlich den Verwaltungsbediensteten bzw. deren konkreter Integrität ein ganz entscheidender Einfluss auf den Vertrauensgrad zu, indem sie im direkten Kontakt mit dem Bürger die entsprechenden Normen und Werte vermitteln und die stabilen Erwartungshaltungen der Bürger bestätigen. Zwar kann die Überwachung mittels technischer Systeme diese Integrität nicht garantieren, aber sie

kann aus Arbeitgebersicht zumindest ein Baustein eines Konzeptes sein, um diese Integrität sicherzustellen bzw. immer wieder in das Gedächtnis der Mitarbeiter zurückzurufen.

Damit bleibt festzuhalten, dass die Motive des öffentlichen Arbeitgebers sowohl graduell als auch der Art nach nicht nur von denen des privatwirtschaftlichen Arbeitgebers zu unterscheiden sind, sondern auch über diese hinausgehen, von übergeordnetem allgemeinen Interesse sind und sich zum Teil nicht nur als erhöhtes Überwachungsbedürfnis einordnen lassen, sondern sogar zu einer Verpflichtung hierzu verdichten.

3. Um festzustellen, ob dieses erhöhte Überwachungsbedürfnis zu einem anderen (abgemilderten) Maßstab in Bezug auf die Anforderungen für den Einsatz von Überwachungsinstrumenten führt, werden in der Folge die verfassungsrechtlich schutzwürdigen Belange auf Arbeitnehmer und Arbeitgeberseite in der öffentlichen Verwaltung zunächst abstrakt gegenübergestellt.

Für die öffentlichen Arbeitnehmer ergeben sich im Vergleich zur privatwirtschaftlichen Situation insofern keine Besonderheiten, als auch sie vor Überwachung durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (als eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie durch den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG geschützt sind. Allerdings greifen diese Grundrechte je nach Tätigkeit und Funktion (Amtswalter) des zu überwachenden Arbeitnehmers in begrenztem Maße.

Demgegenüber kann der öffentliche Arbeitgeber nicht wie sein privatwirtschaftliches Pendant auf Grundrechte zurückgreifen, denn dem dahinter stehenden Staat fehlt es grundsätzlich an der hierfür notwendigen Grundrechtsberechtigung. Im Verfassungsrecht lassen sich aber dennoch gerade für den Arbeitgeber in der öffentlichen Verwaltung eine Vielzahl von anderen schutzwürdigen Belangen identifizieren, welche im Widerstreit mit denen der öffentlichen Arbeitnehmer nicht zurücktreten müssen bzw. die im Einzelfall gewichtiger sind. Solche Belange sind in den jeweils wahrgenommenen Kompetenzen und Verpflichtungen des öffentlichen Arbeitgebers – hier der öffentlichen

Verwaltung – zu finden. Die vor allem aus den Staatsstrukturprinzipien folgenden Pflichten der öffentlichen Hand gegenüber dem Volk, nach außen, müssen organisatorisch abgesichert werden. Dazu gehört, dass der öffentliche Arbeitgeber, der durch seine Mitarbeiter handelt und erst durch diese nach außen in Erscheinung tritt, selbige an diesen Verpflichtungen messen können muss. Denkt man diesen Ansatz weiter, wird man nicht umhin kommen, die dem Staat – auch in seiner Rolle als Arbeitgeber – erwachsenden Verpflichtungen nach innen hin in anderem Licht zu sehen; nämlich als Verpflichtungen, die gleichzeitig auch Berechtigungen in sich tragen bzw. von diesen flankiert sein müssen. Solche Berechtigungen lassen sich als verfassungsrechtliche Gegengewichte wie folgt zusammenstellen: Ein ganzes Bündel von solchen „berechtigenden Verpflichtungen“ im Zusammenhang mit Verwaltungshandeln lässt sich aus dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip herleiten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, das Willkürverbot und der Grundsatz des Vertrauensschutzes. Ferner sind in der Bindung an die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 3 GG, dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG sowie dem Verfassungsauftrag aus Art. 33 Abs. 4 GG (Funktionsvorbehalt zur personellen Absicherung der Kontinuität hoheitlicher Funktionen des Staates) weitere staatliche Verpflichtungen zu finden, die als eigenständig schützenswerte Belange in Frage kommen.

Die herausgearbeiteten verfassungsrechtlich schützenswerten Belange, die sich bis zu diesem Zeitpunkt nur geordnet gegenüberstehen, müssen in der Einzelfallprüfung (d. h. in einem konkreten Überwachungs-Szenario) entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet werden können. An den folgenden Hilfsfragen bzw. Kriterien kann sich die Gewichtung der Interessen in dieser Einzelfallprüfung orientieren: Welcher Art ist die Maßnahme und welcher Zweck (z. B. Bezug zum Allgemeininteresse) wird mit ihr konkret verfolgt? Auf welche konkrete Tätigkeit (z. B. Schlüsselposition oder bloße Hilfstätigkeit) des Arbeitnehmers bezieht sich die Maßnahme? Steht bei der konkreten Überwachungsmaßnahme die Person als solche oder der Bezug zum Arbeitsplatz im Vor-

dergrund? Legt man die genannten Kriterien zugrunde, so zeigt sich, dass den schutzwürdigen Belangen des öffentlichen Arbeitgebers in bestimmten Konstellationen ein vergleichsweise höheres Gewicht beizumessen ist. Dem nachweisbar erhöhten Überwachungsbedürfnis für den öffentlichen Arbeitgeber kann somit – zumindest aus verfassungsrechtlicher Sicht – mit stärkeren Eingriffsbefugnissen als in der Privatwirtschaft Rechnung getragen werden.

4. Die Erkenntnisse und Wertungen aus dem verfassungsrechtlichen Teil wirken sich nun hauptsächlich bei den einfachrechtlichen Erlaubnistatbeständen des Bundesdatenschutzgesetzes – im Rahmen dieser Arbeit als „Stellschrauben“ bezeichnet – aus und ermöglichen über diese einen abgemilderten Maßstab beim Einsatz von Überwachungsinstrumenten durch den Arbeitgeber in der öffentlichen Verwaltung:

„Stellschraube 1“: Die Auslegung der Rechtsverweisung des § 12 Abs. 4 BDSG wird dahingehend beeinflusst, dass deren Reichweite auch Überwachungsmaßnahmen gegenüber Arbeitnehmern erfasst und den Weg zum Handlungsalternativen bietenden Erlaubnistatbestand des § 32 BDSG freimacht.

„Stellschraube 2“: Die Prüfung der Erforderlichkeit als zweiter Schritt der durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung innerhalb des § 32 Abs. 1 BDSG kann verstärkt auch Effizienzaspekte berücksichtigen, um den hauswirtschaftlichen Anforderungen an den öffentlichen Arbeitgeber als „finanzieller Sachwalter“ gerecht zu werden.

„Stellschraube 3“: Bei der Prüfung der Angemessenheit innerhalb des § 32 Abs. 1 BDSG ist das Ergebnis der besonders zu gewichtenden verfassungsrechtlichen Interessenabwägung zwischen öffentlichem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu berücksichtigen und führt zur Absenkung der Anforderungen beim Einsatz von Überwachungsinstrumenten.

„Stellschraube 4“: Die Dienstvereinbarung ist aufgrund der Besonderheiten des Personalvertretungsrechts und der speziellen Interessenlage in der öffentlichen Verwaltung uneingeschränkt als vollwertige „andere Rechtsvorschrift“ gem. § 4 Abs. 1 Alt. 1 Var. 2 BDSG anzuerkennen. Der praxis-

gerechten Linie der Rechtsprechung zu den umfassenden Regelungsmöglichkeiten in Kollektivvereinbarungen ist – vorbehaltlich der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – zuzustimmen.

„Stellschraube 5“: Die Einwilligung als konsensualer Erlaubnistatbestand kommt gegenwärtig bei öffentlichen Arbeitnehmern (bei laufendem Arbeitsverhältnis) aufgrund der Stabilität der Arbeitsverhältnisse und der damit verbundenen unabhängigeren Stellung als Basis für freiwillige Entscheidungen tendenziell eher in Betracht als in der Privatwirtschaft. Unter praktischen Gesichtspunkten empfiehlt

sich der Einsatz als zusätzliches Legitimationsmittel dennoch nicht.

Die Resultate werden an einem Anwendungsfall – dem elektronischen Kontodatenabgleich – verdeutlicht und mit einer abschließenden Verwendungsempfehlung auch auf Bundesverwaltungsebene abgeschlossen.

5. Im Ergebnis zeigt sich in der Untersuchung, dass der Staat als Arbeitgeber in der öffentlichen Verwaltung erweiterte Möglichkeiten zur Überwachung hat, wenn und soweit seine Arbeitnehmer hoheitliche Befugnisse ausüben. Sowohl de lege lata als auch – soweit vom heutigen Standpunkt

aus zu beurteilen – de lege ferenda lässt sich ein abgemilderter Maßstab für den Einsatz von Überwachungsinstrumenten durch den öffentlichen Arbeitgeber (im Vergleich zum privatwirtschaftlichen Arbeitgeber) rechtsicher bestimmen. Ihm stehen damit durchaus datenschutzrechtlich zulässige und dennoch wirksame Mittel zur Verfügung, um seine Aufgabewahrnehmung sicherzustellen. Eines „heimlichen Stimulus“ – verstanden als Griff zu unerlaubten Überwachungsinstrumenten – bedarf es in diesen Zusammenhang nicht.

WELT(WIRTSCHAFTS)MACHT MUSIK <Menschen - Töne - Emotionen>

von Dr. rer. pol. Johannes Köhler

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doctor rerum politicarum von Johannes Köhler. Die Dissertation wurde auf Qucosa unter folgendem Link veröffentlicht: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:ch1-qucosa-157256>

I.

Anlass der Arbeit ist der Versuch, den <Weg der Musik> in die <Wirtschaft> nachzuvollziehen. Dabei war es nötig, den <Werdegang der Musik> soweit wie möglich zurückzuverfolgen, um dann, anhand von verschiedenen Epochen und den damit verbundenen Entwicklungen einen Überblick zu gewinnen, wie und auf welche Weise sich die Musik nicht nur verändert hat, sondern über welche Stationen die <Welt der Musik> letztendlich in der <Weltwirtschaft> gelandet ist.

Um diese Stationen zu ergründen und zu ermitteln, bedurfte es einer intensiven Nachforschung, für die Fachliteratur in Verbindung mit Recherchen im Internet benutzt wurde. Daneben war auch der persönliche Erfahrungsschatz als Musiker, seit Ende des 2. Weltkrieges fast wie eine Art Zeitzeuge für die Schlagerentwicklung, ein wichtiger Fundus.

Anhand dieses Materials wurde die Arbeit systematisch aufgebaut, um nachvollziehen zu können, wie sich die Musik auf dem Weg vom <Urschrei bis zum Wohlklang> so weiter entwickelt hat, dass der über viele Jahrhunderte geltende künstlerische Weg in den

wirtschaftlichen mündete und sie auf diese Weise auch <Mittel zum Zweck> wurde.

Am Anfang der Arbeit steht die menschliche Emotion, eigentlich Ausgangspunkt jedes menschlichen Handelns, aber schwerpunktmässig auf die Musik bezogen.

II.

A) EMOTIONEN ODER DIE WELT DER GEFÜHLE

ist unterteilt in fünf Abschnitte: 1. Musik durch Emotionen - 2. Emotionen durch Musik - 3. Emotionen durch Medien - 4. Missbrauch von Emotionen - 5. Emotionen sind zeitlos.

Es geht dabei um Fragen und Situationen, wie der Mensch mit seinen Emotionen umgeht im Zusammenhang mit seiner Intelligenz oder mit seinem Verstand: Was ist wann stärker, was schaltet wann wen aus? In der normalen Welt gibt es dafür immer wieder negative Beispiele, wie gegenwärtig die unvorstellbaren schrecklichen Ereignisse im Nahen Osten, alles im Namen Allahs.

In der Welt der Musik sieht es hingegen ganz anders aus. Der Komponist setzt seine Emotionen in Töne um, der

Interpret macht die Töne hörbar, beim Zuhörer löst das Gehörte Emotionen aus, und der Geschäftstüchtige nutzt diese Emotionen. So gesehen, verwandelt sich der klingende Ton in klingende Münze, und dies entspricht der heutigen Wirtschaftsweise der Musikindustrie.

B) ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG DER MUSIK

Hier ist zunächst die Rede vom Urschrei zum Wohlklang, wobei am Anfang des klingenden Lautes der damalige Urmensch sicherlich nur inneren Regungen folgte, die er in noch unartikulierten Schreien oder Lauten, in Verbindung mit tanzartigen und rhythmischen Bewegungen von sich gab. Den Rhythmus trägt der Mensch von Anfang an in sich, bedingt durch das Hören des Herzschlages der Mutter während der Schwangerschaft, eigentlich ein Phänomen, das bis heute Gültigkeit hat.

Die Entstehung der Tonreihe als Folge unter 2. beschäftigt sich nicht nur mit deren Entstehung, die wohl auf Befehl des chinesischen Kaisers Haong-Ti von Lyng-Lun auf der Basis einer Tonskala von fünf Tönen (pentatonisch) geschaffen wurde, sondern es wird auch eingegangen auf die Frühe Blütezeit der Religion, angefangen bei den Chinesen, den Griechen und auch bei den Indern, mit dem Sammelbecken Ägypten, wo die Priesterschaft die

absolute Oberhoheit über die Musik hatte. In dieser Zeit wurde u. A. durch die jüdisch-hebräische Musik der Grundstein für die spätere christlich-abendländische Kirchenmusik gelegt.

Obwohl im alten Ägypten die Musikwissenschaft in den Händen der Priesterschaft lag, so traten doch an den Pharaonenhöfen Sänger, Tänzer und Musiker auf, nachdem sich das Instrumentarium, das ursprünglich nur aus Rasseln, Handtrommeln oder anderen Schlaginstrumenten, sowie der Lyra oder panflötenartigen Blasinstrumenten bestand, erweiterte. Man kannte den Aulos, die Harfe, auch Oboen oder Trompeten.

Es entstanden Melodien über dem Grundton, man benutzte Handzeichen für die Tonhöhen und bei den Königen David und Salomon erfuhr die Musik einen Aufschwung in Form von Psalmen und Lyrik, jüdischer Tempelmusik und salomonischer Tempelmusik als Zeichen für hohe musikalische Tätigkeit. Berufsmässige Sänger betraten die Szene mit Heldenliedern und Sagen, darunter der für alle Zeiten sagenumwobene Orpheus, der <die Feinde durch den Zauber seiner Lyra bezwang>. Hier wird nun eine Parallele gezogen zu Lale Andersen, die im 2. Weltkrieg mit <Lili Marlen> Freund und Feind an der Kriegsfront faszinierte.

Es gab auch damals schon Sängerehre und Lorbeerkränze für die Sieger, heute gibt es dafür Plattenverträge. Als die Römer die griechische Musikkultur übernahmen, blieb die Entwicklung stehen; man beließ es bei der Erhaltung und hielt sich Sklaven als Musiker. Es war Hochblüte und Verfall gleichzeitig, das Virtuositentum wich dem Dilettantismus, vielleicht wurde hier die Wiege für die späteren Volks- und Strassenmusikanten gelegt.

Unter 3. Harmonisierung der Musik wird auf die Vergrößerung des Tonumfangs eingegangen, und es ergeben sich Parallelen zu den heutigen Kinderliedern. Ausschlaggebend für die Erweiterung des Tonumfangs von fünf auf sieben Töne war Pythagoras (m 580 - 500 v.Chr.), die s.g. <Pythagoräische Skala>. Zweihundert Jahre später weiter entwickelt von Aristoxenos, und auf zwei Oktaven ausgeweitet von Alexandriner Didymos. Plato entwickelte eine spezielle Tonartenlehre, indem er die Les- und Spiel-

richtung der Tonleiter von oben nach unten festlegte.. Es entstand auch die für die Gefühlswelt des Menschen massgebliche Terz, die als grosse Terz den Dur-Effekt hat und bei der kleinen den Moll-Effekt. Damit hat die Aussage „Urschrei ade“ ihre Berechtigung.

Der Werdegang der Musik ist somit nachvollziehbar, und es erfolgt dann der weitere Einstieg bei 4., der Entstehung von Musikinstrumenten, wobei das erste schon immer existierende Instrument das menschliche Herz ist. <Rasseln, Schrapen oder Klappern zur Vertreibung von Geistern oder zur Heilung von Krankheiten bei den Urmenschen> beschreibt Alexander Buchner in seiner Instrumentenkunde. Bei verschiedenen Ausgrabungen wurden aber auch andere Formen von Trommeln gefunden. Neben diesen Schlag- und Geräuschinstrumenten entwickelten sich natürlich auch Instrumente zum Blasen und Instrumente zum Zupfen (Streichen). Zusammengefasst bilden diese drei Gruppen die Urfamilie der Instrumente.

C) WEITERENTWICKLUNG DER GESANGS- UND INSTRUMENTENWELT

1. Gesang

An erster Stelle steht hier unter 1.1. Religion (Das geistliche oder kirchliche Lied).

Wie schon unter B) aufgeführt, gab es zur damaligen Zeit bereits Gesang. Es entwickelten sich Gesangstraditionen, und durch Papst Gregor I. erfolgte eine Vereinheitlichung der verschiedenen Strömungen (Sammelbegriff: Gregorianischer Choral), speziell in der katholischen Kirche. Auf der evangelischen Seite war es Martin Luther, der viele Kirchenlieder schuf, die bis in die heutige Zeit noch aktuell sind. Als einer der herausragenden Komponisten der damaligen Zeit ist Heinrich Schütz zu nennen. Als wichtigstes pietistische Gesangbuch gilt das im Jahr 1704 erschienene Freylinghausensche Gesangbuch in zwei Bänden mit annähernd 1.500 Liedern. Repräsentativ steht in der Dissertation das katholische Gotteslob mit verschiedenen Liedern.

Unter 1. 2. Adel und Kunstlied sind die verschiedenen Sparten zu finden, sie reichen über die Zeit der Minnesänger, bei denen Walther von der Vogelweide, stellvertretend für andere, hervorgehoben werden kann, sein, an die 450 Strophen umfassende Werk ist verewigt in der Manessischen Hand-

schrift, der zwischen 1300 und 1340 entstandene Codex Manesse, mit an die 7.000 Texten von ca. 140 Autoren. Zum Ende des 16. Jhd. begann sich das Kunstlied zu entwickeln und durchlief die Epochen Barock, Klassik, Romantik bis hin zur Moderne. Ein anderer Zweig des Gesanges ist die Chormusik, deren Mehrstimmigkeit Ende des 13. Jhd. begann und in den verschiedensten Formen existiert. Es gibt sie auf dem Gebiet der Oper, in Kirchenchören, Knaben- und Kinderchören, in der Verbindung von Chor und Orchester und Gesangsvereinen, sowie in Volks- und Kinderliedern.

Im Abschnitt 2. Instrumente wird der Werdegang der einzelnen Instrumentengattungen beschrieben mit den verschiedenen Schwerpunkten und Werdegängen der Holzblas-, Doppelblatt-, Einfachrohrblatt-, Blechblas-, Saiten-, und der Tasteninstrumente. Bei der jeweiligen Instrumentengattung werden neben berühmten Komponisten auch berühmte Interpreten mit aufgeführt. Eine für die heutige Zeit unverzichtbare Instrumentenart ist die Erfindung elektronischer Tonerzeuger, beginnend mit dem Therman und deren Weiterentwicklung bis zum Synthesizer, dessen Entwicklung dem Amerikaner Robert Moog zu verdanken ist. Über Einsatzgebiete und Berühmtheiten werden ebenfalls Aussagen getroffen.

Nach diesen Ausführungen über den Werdegang der Musik und der Instrumentenentwicklung führt der Weg zu 3. Instrumentenherstellern, beginnend mit einer Vorgeschichte, und in Unterabschnitten werden die führenden Firmen der verschiedenen Instrumentengattungen aufgeführt. Im Anschluss leitet die Arbeit über zu

D) DIE WELT DER MUSIK

Unter 1. geht es um die Oper, deren Entstehung und bekannte Opern und Opernkomponisten. Dieser Teil beschäftigt sich eingehender mit den bekanntesten Opern und ihren Komponisten, und auch Berühmtheiten der Opernbühne finden sich hier. Nach den bekannten Spielstätten führt der Weg zu den Orchesterwerken (2.), die sich wiederum unterteilen lassen, beginnend mit der Kammermusik und berühmten Kammermusikkomponisten. Es folgt ein Blick auf die Welt der Symphonien mit ihren berühmten Komponisten von Symphonien. In einem weiteren Abschnitt werden

symphonische Dichtungen mit ihren Besonderheiten sowie berühmte Komponisten derselben und ihre Werke behandelt.

Mit dem Abschnitt 3. Operette und Schlager wird ein entscheidender Schritt vollzogen: Hier beginnen die ersten bewussten Schritte in das Reich der Unterhaltungsmusik (U-Musik), die sich dann letztendlich zu einer bedeutenden Weltwirtschaftsmacht entwickelt hat. Doch zuerst führt der Weg über Grundlagen wie die Merkmale eines Schlagers und seine Entwicklung, dem ein Überblick folgt, der mündet in die Schlager der Operettenwelt mit Komponisten und deren unübersehbare Menge von Operettenschlagern, die bis in die heutige Zeit an Popularität nichts eingebüsst haben. Genauso wichtig wie die Komponisten waren die Operetten-Schlagerdichter, die viele Melodien erst so einprägsam machten. Dass es damals viele jüdische Künstler gab, die dem Naziregime zum Opfer fielen oder rechtzeitig auswanderten, ist und bleibt eine geschichtliche Tragödie, über die auch anhand von genannten Künstlern berichtet wird. Natürlich gab es Publikumsliebhaber, auch in Musik- und Revuefilmen mit bekannten Regisseuren. Aber es bildete sich neben all dem eine Welt des Schlagers, und beim Schlager in der Zeit des Nationalsozialismus wurde oft mit Liedern und Texten die Psyche der Soldaten oder die der Daheimgebliebenen manipuliert. Es gab Künstler wie Lilian Harvey oder Hans Albers, Heinz Rühmann oder Marika Rökk, Zarah Leander oder Rudi Schuricke, die ihre Popularität auch in der Zeit nach dem Krieg behielten und mit dafür sorgten, dass es eine Auferstehung des Schlagers ab 1945 gab. In den danach folgenden 50-er Jahren gab es eine regelrechte Schlagerschwemme, die wiederum, auf das jeweilige Jahr bezogene, beispielhaft aufgeführt ist. Über die moderne Schlagerwelt ab 1960 führt der Weg in die Listen der Erstplatzierten der jeweiligen Jahre, beginnend ab 1960 bis 2013 mit Helene Fischer (Für einen Tag).

Neben der Operette gab es auch das aus Amerika kommende Musical, seine Entwicklung den Wandel in neuerer Zeit und den damit sich entwickelten Musical-Tourismus, von dem die Musicals leben; die wichtigsten von ihnen werden ebenfalls aufgeführt.

Ein wichtiger Zweig in der U-Musik ist

der ebenfalls aus Amerika kommende Jazz, über dessen Werdegang genauso berichtet wird, wie über bekannte Jazzkomponisten und ihre Kompositionen, sowie über Jazz-Legenden. Wie der Jazz in Deutschland Fuß fasste und weiterlebt, ist ebenso erfasst; fehlt hier nur noch die Country-Musik, die in einem Streifzug Erwähnung findet. Nach einem ersten Resümee, in dem herausgestellt wird, dass der Künstler oder Musiker einen zuverlässigen Partner braucht (Verlag- GEMA-GVL), soll eine persönliche Bewertung (auch als Formel) überleiten in den wirtschaftlichen Schwerpunkt:

<Die Emotion öffnet mit dem Notenschlüssel das Tor zur Marktwirtschaft>
(Emotion + Musik) + (Musik : Emotion) = GELD. Kurzformel: (E+M) + (M : E) = G

E) DIE MUSIK ALS WIRTSCHAFTSFAKTOR

Für 1. Verlage und Majors wird der Zuordnung (mit Kommentaren oder Aussagen) im Jahrbuch 2011/2012 der Musikinstrumenten- und Musikequipmentbranche von Dagmar Sikorski-Großmann (u. A. Präsidentin des Deutschen Musikverlegerverbandes e.V.) gefolgt. Sie spricht hier u. A. davon, dass im letzten Geschäftsjahr (2012), die im DMV organisierten Musikverlage einen Umsatz von € 588 Mio. erzielten (2011 = € 580 Mio.), 10 % davon entfielen dabei auf das sog. Papiergeschäft (Druck u. Vertrieb von Noten).

Bei den Verlagen als Partner der Musiker wird dann beispielhaft auf fünf Großverlage mit einer bestimmten Historie eingegangen, nämlich Breitkopf & Härtel, Wiesbaden - Verlag C. F. Peters, Leipzig - Schott Verlag Mainz - Bärenreiter Verlag, Kassel - Sikorski-Musikverlag, Hamburg.

In einer Nachbetrachtung erfährt man, dass von den ca. 1.200 Musikverlagen nur ca. 500 dem 1829 gegr. Deutschen Musikverlegerverband (DMV) angehören, der im Vierjahres-Rhythmus den Deutschen Musikpreis und alljährlich den Preis „Best Edition“ in neun verschiedenen Kategorien als Gradmesser für den deutschen Musikmarkt vergibt.

Nachdem viele kleine Verlage mit dem gewaltigen Anwachsen des Tonträgermarktes nicht Schritt halten konnten, schlossen sie sich größeren Verlagen an, und so entstanden Majors. In ei-

nem weiteren Abschnitt wird dann deren Vorgeschichte erläutert, in der von „Verkäufen“ und Wechseln von Weltstars wie Elvis Presley oder Johnny Cash die Rede ist.

Mit großen Geldbeträgen wurde bei EMI gehandelt, die sich durch verschiedene Zusammenschlüsse und Aufkäufe zu einem der vier größten Majors entwickelte und dabei mehr als 300.000 Einzeltitel der Popmusik erwarb und ca. 1.400 Künstler betreute. 2007 erfolgte der Verkauf des Musikgeschäftes an die „Terra Firm“ für € 5.45 Mrd., und 2011 übernahm „Universal Music Group“ (UMG) den Katalog von „Emi Music Publishing“ mit ca. 1 Mio. Titeln und wurde so zur größten unter den drei noch verbliebenen Majors. Die UMG ist Teil des französischen Medienkonzerns VIVENDI, der 2012 einen Personalstab von ca. 58.000 Mitarbeitern hatte und 2013 einen Umsatz von rd. € 22,1 Mrd. erzielte. Großen Anteil daran hatten die mit übernommenen <Goldesel> von EMI, z. Bsp.. ABBA mit ca. 370 Mio. verkauften Tonträgern, oder die Beatles, die bis jetzt sogar etwa bei 1,3 Mrd. liegen, Elton John mit an die 900 Mio. und einem Jahreseinkommen 2012 von ca. \$ 80 Mio. Auch Herbert von Karajan kam ca. 300 Mio. verkaufte Tonträger, Lady Gaga auf etwa 100 Mio. Dazu ist Andrew Lloyd Webber mit einem OSCAR und 3 Grammys bei UMG unter Vertrag. Von deutscher Seite findet man Namen wie Rammstein, Tokio Hotel oder Unheilig u.a. Der Weltmarktanteil von UMG lag 2005 bei einem Mitarbeiterstab von ca. 1500 und einem Jahresumsatz von ca. €4,363 Mrd., ihr Weltmarktanteil liegt über 25 %.

Mit etwa 20% Weltmarktanteil nimmt Sony Music Entertainment Platz 2 ein; das Unternehmen lag schon 1994 bei einem Jahresumsatz von rd. \$ 5 Mrd. bei 18%. Auch hier findet ein Zusammentreffen von großen Stars statt wie z. B. Barbara Streisand, Whitney Houston, Celine Dion, Britney Spears, oder auf deutscher Seite Udo Jürgens oder Peter Maffay.

Dritter im Bunde ist die Warner Music Group mit ca. 11,3 %, die unter der Abwanderung berühmter Stars wie Madonna oder Depeche Mode leidet und dazu auch noch Auseinandersetzungen mit YouTube hat.

Von ehemals fünf großen Majors sind nur diese drei verblieben, die aber die

absoluten Herrscher in der Musikbranche sind.

Bei 2. Tonträgerindustrie - die Welt der Tonträger geht es um die Entstehung und Weiterentwicklungen von Tonträgern und vor allem um die Schallplattenindustrie, den Erfolgsweg der Schellackplatten und den Neubeginn 1949 mit der Einführung der Langspielplatte, die letztlich die Entwicklung von Hitparaden, Charts und Spitzenreitern auslöste, wie sie beginnend von den 60-er Jahren bis 2013 nachgezeichnet wird. Es folgt ein Blick auf die Musikkassette, ihre Entstehung, ihren Erfolg und schließlich der Übergang zur Compact Disc (CD) mit ihrer weltweiten Dominanz.

Der Abschnitt 3. Musikmarkt und Geldwirtschaft beinhaltet eine Darstellung des Tonträgermarkts, seiner Entwicklung national und international. Aufschluss geben Verkaufszahlen in Amerika, Japan, Deutschland und Europa ab den 90-er Jahren. Es folgt die Entwicklung im neuen Jahrtausend mit einem weltweiten Überblick, bezogen auf die führenden Länder auf dem Weltmarkt, dazu Deutschland und der europäische Markt (bis) 2013. Zudem wird angestrebt eine Übersicht über die Verhältnisse auf dem

Verkaufsmarkt und den damit verbundenen Wandel des Musikgeschmacks zu geben.

Auf der Suche nach zusätzlichen Geldquellen führt der Weg der Musikwirtschaft in die digitale Welt, Streaming, Downloaden, Online Music Services sollen die rückläufigen Tonträgerverkäufe auffangen. Die Wirtschaftlichkeit auf den Bühnen wird erörtert, genauso wie der Umstand, dass ohne Zuschüsse heute keine Klassik mehr existieren könnte. Daher werden neue Wege zur Kasse analysiert, z. B. Live-Konzerttourneen, Musik für Werbezwecke, Stars als „Lockvögel“ eingesetzt werden Motive für Festivals und Image (Beispiel: Kissinger Sommer). Einbezogen werden hier Pop-Music-Festivals und Musik für soziale Zwecke, in den Medien und im Privatbereich (ehrenamtliches Engagement).

Die Marktwirtschaft der Instrumentenherstellung (4.) wird auf der Basis von Quellen des Statistischen Bundesamts Wiesbaden behandelt. Hier gibt es Gewinner und Verlierer, auch bei der Platzierung der Warengattungen. Nach einer Betrachtung zur gesellschaftlichen Stellung des Musikers (5.) folgt eine Analyse der Verwertungsgesellschaften (6). Bei der GEMA wird

auf die Punkte Werdegang, GEMA als Geschäftspartner, Mitgliedschaft und Geschäftsbetrieb eingegangen, mündend in eine kritische Bewertung. Ähnlich verfahren wird dann bei der GVL.

Musikwettbewerbe (7). umfassen Medienwettbewerbe im Allgemeinen, Klavier- und Bläserwettbewerbe, den Deutschen Musikwettbewerb für den professionellen Nachwuchs in 8 - 13 Kategorien und als wohl wichtigste Einrichtung JUGEND MUSIZIERT. Aus wirtschaftlicher Sicht sind (8.) Preisverleihungen durch den Bundesverband Musikindustrie e.V. (BVMI) bedeutsam, mit den verschiedensten Auszeichnungen wie der Verleihung des ECHO, der GOLDENEN SCHALLPLATTE (Gold/Platin) für die Verkäufe von Tonträgern oder Videos, sowie der Verleihung des Deutsche Musikautorenpreises.

Der abschließende Teil GEGENWART UND ERWARTUNG fasst die aktuelle Marktsituation zusammen, es werden Schlussfolgerungen gezogen, und mit einem Ausblick endet die Dissertation, in deren Anhang noch 14 den Text illustrierende Bildtafeln folgen.

Kartellrechtliche Beurteilung von Standardisierungsstrategien am Beispiel einer Roaming- und Clearing-Stelle für Elektrofahrzeuge

von Dr. rer. pol. Marius Grathwohl

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doctor rerum politicarum von Marius Grathwohl. Die Dissertation wird voraussichtlich im Laufe des Jahres im Springer Gabler Verlag erscheinen und im Handel für 59,99€ erhältlich sein.

Die vorgelegte Dissertationsschrift widmet sich der kartellrechtlichen Beurteilung von Standardisierungsstrategien am Anwendungsbeispiel einer Roaming- und Clearingstelle für Elektrofahrzeuge (RCSE), der insbesondere für Lade- und Abrechnungsvorgänge, aber auch als Schnittstelle für elektronische Zusatzdienste im Rahmen der Elektromobilität, eine erhebliche Bedeutung zukommen wird. Um der RCSE eine breite Akzeptanz und einen hohen Nutzen für die Zukunft zu verschaffen, wird es erforderlich sein, einen Roaming- und Clearing-Standard

zu etablieren. Welche kartellrechtlichen Fragen sich bei der Begründung eines solchen Standards stellen und wie sie aufzulösen sind, ist zentraler Inhalt der vorliegenden Arbeit.

Gang der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in sechs Teile. Im ersten Teil werden der thematische Hintergrund und die Motivation für die Arbeit sowie der Stand der Forschungen dargestellt. In den drei folgenden Arbeitsteilen werden die theoretischen Grundlagen für die kartellrechtliche Beurteilung der

RCSE gelegt. Hierzu wird im zweiten Teil zunächst der Prozess der Standardsetzung als mögliche Unternehmensstrategie beleuchtet. In diesem Zusammenhang wird zuerst ein einheitliches Begriffsverständnis geschaffen und es wird erläutert, wie sich Industriestandards im Markt – auch aufgrund von Netzwerkeffekten – herausbilden. Davon ausgehend werden sodann unterschiedliche Unternehmensstrategien zur Etablierung von Standards vorgestellt, bevor in dem sich anschließenden dritten Teil die kartellrechtlichen Grundlagen zur Beurteilung von Standardisierungsstrategien gelegt werden. Dabei wird insbesondere auf die europäischen und deutschen Vorschriften zum Kartell- und Missbrauchsverbot eingegangen. Im vierten Teil werden

die politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen einer RCSE erörtert, wobei sowohl die Bedeutung öffentlicher Ladeinfrastruktur als auch die Rolle einer RCSE im System der Elektromobilität betrachtet werden. Die zuvor in den Teilen zwei, drei und vier erarbeiteten Grundlagen werden in Teil fünf im Rahmen einer Fallstudie zur kartellrechtlichen Beurteilung einer RCSE zur Anwendung gebracht. Im letzten Teil der Arbeit werden als Ergebnis aus den vorangegangenen Untersuchungen Empfehlungen für die Praxis abgeleitet, die sich einerseits auf die weitere Entwicklung des Markts der Elektromobilität beziehen und andererseits allgemeine Compliance-Hinweise für standardsetzende Unternehmen geben.

Ergebnisse in Bezug auf die weitere Entwicklung von Elektromobilität

Im Verlauf der Arbeit konnte dargestellt werden, welche Auswirkungen und Bedeutung Industriestandards für die Wettbewerbsposition eines Unternehmens haben. Je stärker dabei die Wirkung von Netzwerkeffekten in einem Markt zum Tragen kommt, desto eher wird sich der Markt auf nur einen einzigen Standard einigen. Es wurde in Bezug auf den Anwendungsfall gezeigt, dass die Etablierung eines einheitlichen Standards zur Durchführung (Roaming) und Abrechnung (Clearing) von Ladevorgängen an öffentlichen Ladestationen sowohl für die Nutzer von Elektrofahrzeugen als auch für die Betreiber von Ladestationen oder die Anbieter von Elektromobilitätsdiensten mit Nutzensvorteilen verbunden ist, sodass die Wirkung von Netzwerkeffekten auch für den Markt der Elektromobilität angenommen werden konnte.

Die auf Netzwerkeffekten basierende ökonomische Wirkungskette zeigte die Notwendigkeit einer kartellrechtlichen Würdigung privatwirtschaftlicher Standardisierungsstrategien auf, um zu verhindern, dass der Wettbewerb durch unternehmerische Standardisierungsvorgänge übermäßige Beschränkungen erfährt. In der durchgeführten Fallstudie stand die möglichst marktnahe Untersuchung von Roaming- und Clearing-Stellen für Elektrofahrzeuge im Vordergrund, welche die Etablierung eines europaweiten Roaming- und Clearing-Standards zum Ziel haben. Dazu wurde einerseits anhand der wissenschaft-

lichen Literatur die Rolle dieser Akteure im System der Elektromobilität erläutert und andererseits ein Überblick über die aktuelle Marktsituation gegeben. Hier wurde unter anderem gezeigt, dass die Entwicklung und der Betrieb einer IT-Service-Plattform für Elektromobilitätsdienste (E-Service-Plattform) die informationstechnische Basis ist, um einen Roaming- und Clearing-Standard zu schaffen.

Im weiteren Gang der Arbeit wurden in kartellrechtlicher Hinsicht sowohl abspracherechtliche als auch missbrauchsrechtliche Aspekte privatwirtschaftlicher Standardisierungsstrategien untersucht. So wurden Standardisierungskooperationen hinsichtlich ihrer potenziell wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen betrachtet und es wurden Möglichkeiten der Freistellung vom Kartellverbot aufgezeigt. Die missbrauchsrechtlichen Betrachtungen konzentrierten sich auf die Anwendung der Essential-Facilities-Doktrin auf standardsetzende Unternehmen, wobei hier insbesondere die Frage nach der missbräuchlichen Zugangsverweigerung zu einem Standard im Mittelpunkt stand. In Bezug auf eine RCSE wurde so einerseits geklärt, welche kartellrechtlichen Vorschriften bei der kooperativen Entwicklung einer E-Service-Plattform zu beachten sind und weiter, wie sich die an der Standardisierungskooperation beteiligten Unternehmen zu verhalten haben, um wettbewerbsbeschränkende Wirkungen zu vermeiden. Unterstellt wurde schließlich, dass eine RCSE mit einer E-Service-Plattform eine marktbeherrschende Stellung im betreffenden Markt einnimmt und für diesen speziellen Fall untersucht, unter welchen Umständen die Zugangsverweigerung zu der Plattform als marktmissbräuchliches Verhalten einzustufen wäre und welche Argumente eine Zugangsverweigerung tatsächlich rechtfertigen könnten.

Damit wurden in dieser Arbeit die relevanten kartellrechtlichen Bedingungen zur privatwirtschaftlichen Etablierung eines Roaming- und Clearing-Standards abgebildet. Für Standardisierungskooperationen in diesem Bereich wurde sonach ein Weg der Standardsetzung aufgezeigt, auf dem kartellrechtliche Konflikte vermieden werden können. Werden die in der Untersuchung herausgearbeiteten Maßstäbe zur Vermeidung von Wettbewerbsbeschränkungen berücksich-



Dr. Marius Grathwohl hat Wirtschaftsingenieurwesen an der TU Kaiserslautern und der Memorial University of Newfoundland in St. John's (Kanada) studiert. Seit Oktober 2011 ist er an der Professur für Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums der TU Chemnitz beschäftigt und forscht hier interdisziplinär auf der Schnittstelle zwischen Technik, Ökonomie und Recht. Im Januar 2015 wurde er zu dem hier vorgestellten Thema promoviert.

tigt, kann die Rechtskonformität von Roaming- und Clearing-Stellen für Elektrofahrzeuge maßgeblich erhöht und der Weg für einen multilateral organisierten – und damit möglichst branchenübergreifend akzeptierten – Standard bereitet werden. Auf diese Weise können der Staat, aber auch zuständige Verbände und anerkannte Normungsorganisationen in Bezug auf die Setzung und Verwaltung eines Roaming- und Clearing-Standards entlastet werden.

Mittel- und langfristig kann die weitere Entwicklung des Marktes der Elektromobilität auch nur unter Berücksichtigung der missbrauchsrechtlichen Vorschriften gelingen: Denn Anschlusinnovationen in Form von weiterführenden Elektromobilitätsdiensten sind maßgeblich abhängig von der Standardisierung der Durchführung und Abrechnung von Ladevorgängen. Da die einem solchen Standard zugrunde liegende E-Service-Plattform dazu geeignet ist, die Akteure der Elektromo-

bilität miteinander zu vernetzen, ist die Gewährung des Zugangs zu dieser Plattform für Anbieter weiterer Elektromobilitätsdienste von essentieller Bedeutung. Darunter sind auch und insbesondere Vehicle-to-Grid-Dienste zu subsumieren, die zur Realisierung energiepolitischer Ziele einen wesentlichen Teil beitragen können. Eine privatwirtschaftlich organisierte RCSE muss sich deshalb dieser gesteigerten Verantwortung, welche der Betrieb und die Verwaltung einer den Markt dominierenden E-Service-Plattform mit sich bringen, von vornherein bewusst sein.

Compliance-Hinweise für Unternehmen

Auf der Basis der in der Arbeit durchgeführten Untersuchungen lassen sich ferner allgemeine Compliance-Hinweise ableiten, die sowohl für Standardisierungs Kooperationen als auch für standardsetzende Einzelunternehmen relevant sind.

Es wurde detailliert aufgezeigt, dass Standardisierungs Kooperationen bereits vor Abschluss von Vereinbarungen zur gemeinschaftlichen Entwicklung und Vermarktung des Standards die folgenden abspracherechtlichen Hinweise berücksichtigen sollten (hier nur knapp zusammengefasst):

Es sollte überprüft werden, welche Maßnahmen zur Vermeidung von wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen im Rahmen der Gestaltung der Vereinbarungen ergriffen werden können. Präventionsmaßnahmen, die für das Standardisierungsvorhaben relevant und durchführbar sind, sollten so früh wie möglich berücksichtigt und innerhalb der Standardisierungsstrategie umgesetzt werden.

Standardisierungs Kooperationen sollten anschließend kritisch hinterfragen, inwiefern trotz der getroffenen Maßnahmen wettbewerbsbeschränkende Wirkungen von den geplanten Standardisierungsvereinbarungen ausgehen können.

Kann nicht eindeutig ausgeschlossen werden, dass wettbewerbsbeschränkende Wirkungen von den Standardisierungsvereinbarungen ausgehen, so müssen sich Standardisierungs Kooperationen frühzeitig mit Möglichkeiten der Freistellung der geplanten Standardisierungsvereinbarungen befassen. Die eindeutige Anwendbarkeit einer Gruppenfreistellungsverordnung

(GFVO) auf eine Standardisierungsvereinbarung hätte dabei die größtmögliche Rechtssicherheit für die an der Standardisierungs Kooperation beteiligten Unternehmen zur Konsequenz, jedoch liegen dazu jeweils spezifische Anwendungsbedingungen vor.

Sofern die betreffenden Standardisierungsvereinbarungen nicht eindeutig in den Anwendungsbereich mindestens einer GFVO fallen, muss geprüft werden, inwiefern die Bedingungen einer allgemeinen Freistellung der Standardisierungsvereinbarungen außerhalb der GFVOen erfüllt werden können, was im Rahmen einer detaillierten Dokumentation festgehalten werden sollte. In der Dokumentation sollte insbesondere plausibel dargestellt werden, inwiefern die Standardisierungsvereinbarungen notwendig sind, um bestimmte Effizienzgewinne zu erzielen und wie Verbraucher an diesen beteiligt werden.

Nach Abschluss der Dokumentation sollte noch einmal kritisch unter Berücksichtigung aktueller, einschlägiger Rechtsprechung geprüft werden, inwiefern eine Freistellung aufgrund der angeführten Argumentation mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgen kann. Ist dies nicht der Fall, sollten die geplanten Standardisierungsvereinbarungen nochmals überarbeitet und anschließend erneut nach dem aufgezeigten Schema geprüft werden.

Neben den abspracherechtlichen Vorschriften sollten standardsetzende Unternehmen hinsichtlich ihrer gesteigerten Verantwortung im Fall der erfolgreichen Verbreitung des Standards im Markt sensibilisiert werden, indem entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung missbräuchlichen Verhaltens getroffen werden (hier nur knapp zusammengefasst):

Standardisierungs Kooperationen aber auch Einzelunternehmen, deren Technologien Tendenzen entwickeln, entsprechende Märkte als Standard zu dominieren, sollten hypothetisch für das eigene Unternehmen eine beherrschende Stellung auf den betreffenden Märkten annehmen. Auf diese Weise können standardsetzende Unternehmen hohe Kosten für ökonomische Gutachten vermeiden und erreichen dennoch möglichst große Rechtssicherheit, indem sie dazu angehalten werden, missbrauchsrechtlichen Konflikten präventiv vorzubeugen.

Standardsetzende Unternehmen sollten überprüfen, welche Bedingungen an Dritte gestellt werden, um den Standard nutzen zu können. Bei dieser theoretischen Untersuchung sollten möglichst alle potenziell an dem Standard interessierten Parteien in Betracht gezogen werden.

Sofern die Geschäftspolitik eine restriktive Zugangs- bzw. Lizenzpolitik vorsieht – d. h. der Zugang bzw. Lizenzen zur Nutzung des Standards nur unter gewissen Bedingungen gewährt werden –, sollten standardsetzende Unternehmen prüfen, inwiefern sie sich mit dieser restriktiven Geschäftspolitik missbräuchlich verhalten. Gerade Standardisierungs Kooperationen müssen dabei hinterfragen, ob die angewandte Geschäftspolitik möglicherweise gegen im Voraus geschlossene Lizenzierungsvereinbarungen verstößt. Bei dieser Prüfung sollte insbesondere hinterfragt werden, inwiefern Zugangs- bzw. Lizenzanfragen von Anbietern auf nachgelagerten Märkten, welche basierend auf der Standardtechnologie Anschlussinnovationen oder neue Geschäftsmodelle entwickeln möchten, unter Umständen abgelehnt werden.

Sofern die angewandte Geschäftspolitik nicht eindeutig als nicht-missbräuchlich eingestuft werden kann, sollten Unternehmen ausführlich die objektiven Rechtfertigungsgründe für die angewandte Verfahrensweise der restriktiven Zugangs- bzw. Lizenzgewährung erörtern und dokumentieren. Bei der Erörterung der objektiven Rechtfertigungsgründe sollte unbedingt zwischen Wettbewerbern auf dem Standardmarkt, Wettbewerbern bzw. Anbietern auf nachgelagerten Märkten sowie sonstigen Parteien unterschieden werden.

Nach Abschluss der Dokumentation sollte noch einmal kritisch unter Berücksichtigung aktueller, einschlägiger Rechtsprechung geprüft werden, ob die Zugangsbedingungen durch die angeführten Gründe mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechtfertigt sind. Ist dies nicht der Fall, sollten die Bedingungen für den Zugang zum Standard nochmals überarbeitet und erneut nach dem aufgezeigten Schema überprüft werden.

Zitate und Ökonomie

Erfolgreich zu sein setzt zwei Dinge voraus: Klare Ziele und den brennenden Wunsch, sie zu erreichen.

Johann Wolfgang von Goethe

Wenn es überhaupt ein Rezept für den Erfolg gibt, besteht er darin, sich in die Lage anderer Menschen zu versetzen.

Arthur Schopenhauer

Ein Kompromiss ist nur dann gerecht, brauchbar und dauerhaft, wenn beide Partner damit gleich unzufrieden sind.

Henry Kissinger

Wenn einer alles selbst machen will, braucht er sich nicht zu beklagen, dass er schließlich alles selbst machen muss.

Henri Nannen

Wenn das Leben keine Vision hat, nach der man strebt, nach der man sich sehnt, die man verwirklichen möchte, dann gibt es auch kein Motiv, sich anzustrengen.

Erich Fromm

Je mehr Vergnügen du an deiner Arbeit hast, desto besser wird sie bezahlt.

Mark Twain

Veranstaltungshinweise

03.06.2015 | Forschungsseminar

„Per Capita Income and the Mystery of Missing Trade“

TU Chemnitz / Thüringer Weg 7 (K012)

Im Rahmen des Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsseminars der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften referiert Professor Dr. James H. Cassing von der University of Pittsburgh zu dem Thema *Per Capita Income and the Mystery of Missing Trade*. Die Veranstaltung findet am 03. Juni 2015 im Thüringer Weg 7 (Raum K012) statt, sie beginnt um 17:30 Uhr.

Weitere Informationen zum Forschungsseminar finden sich unter: https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/vwl4/forschungsseminar/Programm_SS_2015_V3.pdf

04.06.2015 | Workshop

„Gründerabend im GZaB - Business and Beer“

Gründerzentrum am Brühl

Saxeed bietet einen Workshop zum Thema *Gründerabend im GZaB - Business and Beer* an. Schwerpunkt des Workshops bilden Vorträge von zwei Gründerteams, welche sich und ihren Gründungsprozess

vorstellen werden. Die Veranstaltung findet im Gründungszentrum am Brühl statt, der Workshop wird um 18:30 starten. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben, eine möglichst frühzeitige, verbindliche Anmeldung ist jedoch erforderlich.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung finden sich unter: <http://www.saxeed.net/index.php?content=32&id=225®ion=Chemnitz>

09.06.2015 | Forschungsseminar

„Die Multiplikatoreffekte von Änderungen im Steuer- und Transfersystem: Eine Neubewertung für Deutschland“

TU Chemnitz / Thüringer Weg 7 (K012)

Im Rahmen des Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsseminars der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften referiert Dr. Sebastian Gechert von dem Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung zu dem Thema *Die Multiplikatoreffekte von Änderungen im Steuer- und Transfersystem: Eine Neubewertung für Deutschland*. Die Veranstaltung findet am 09. Juni 2015 im Thüringer Weg 7 (Raum K012) statt, sie beginnt um 17:30 Uhr.

Weitere Informationen zum Forschungsseminar finden sich unter: https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/vwl4/forschungsseminar/Programm_SS_2015_V3.pdf

[tu-chemnitz.de/wirtschaft/vwl4/forschungsseminar/Programm_SS_2015_V3.pdf](https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/vwl4/forschungsseminar/Programm_SS_2015_V3.pdf)

15.06.2015 | Forschungsseminar

„10 Jahre EU-Beitritt der Mittel- und Osteuropäischen Länder: Gibt es messbare Effekte der Binnenmarkt-Integration bei Wachstum, sozialer und regionaler Kohäsion?“

TU Chemnitz / Thüringer Weg 7 (K012)

Im Rahmen des Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsseminars der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften referiert Dr. Toralf Pusch von dem Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut zu dem Thema *10 Jahre EU-Beitritt der Mittel- und Osteuropäischen Länder: Gibt es messbare Effekte der Binnenmarkt-Integration bei Wachstum, sozialer und regionaler Kohäsion?*. Die Veranstaltung findet am 15. Juni 2015 im Thüringer Weg 7 (Raum K012) statt, sie beginnt um 15:30 Uhr.

Weitere Informationen zum Forschungsseminar finden sich unter: https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/vwl4/forschungsseminar/Programm_SS_2015_V3.pdf

Impressum

Herausgeber: Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft e. V.
c/o Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, TU Chemnitz, 09107 Chemnitz

Annahme von Beiträgen, Layout und Redaktion: Sebastian Ludwicki-Ziegler, Thüringer Weg 7, Zi. 317

Telefon: 0371/531-26340, E-Mail: cwg.dialog@gmail.com

ISSN (Print-Ausgabe): 1610 – 8248 – ISSN (Internet-Ausgabe): 1610 – 823X

- Alle bisher erschienenen Ausgaben sind unter <https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/vwl1/cwg/> als Download verfügbar. -
